



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Oberschulen

Ripartizione 16
Intendenza Scolastica Tedesca
Ufficio scuole superiori

Prot. Nr. 16.4 *AP/et/31.01.05/13344*

Bozen / Bolzano, *28.06.2002*

Sachbearbeiter: *Dr. Arthur Pernstich*
Incaricato:

Tel. 0471/ *41 55 70/71*

An die
Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen
i m L a n d e

An die Schulgewerkschaften
i m L a n d e

An die Anschlagtafel
i m H a u s e

MITTEILUNG DES SCHULAMTSLEITERS

Betreff: **Landeskollektivvertrag vom 2. April 2002 über die Elternzeiten -
Weitere Klärungen**

*Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!*

Auf Anfrage der Schulgewerkschaften SSG/ASGB und SGB/CISL hat es am 30. Mai 2002 eine Aussprache zwischen der Verhandlungsdelegation und Vertretern des Schulamtes und am 21. Juni 2002 eine Aussprache mit den Gewerkschaften im Schulamt gegeben, bei denen weitere Fragen und Problemfälle im Zusammenhang zum obgenannten Vertrag über die Elternzeiten und andere Abwesenheiten im Zusammenhang mit der Geburt von Kindern diskutiert worden sind. Dabei hat es folgende Klärungen gegeben:

1. Elternzeit- Sommermonate- Anrechnung laut Art. 6, Absatz 2 LKV 2.4.2002:
 - Wenn die Elternzeit laut Art. 5 des LKV vom 2.4.2002 nach Abschluss der Unterrichtszeit, also ab dem 15. Juni 2002 endet, die Lehrperson bis zum 30. Juni wieder den Dienst aufnimmt und am 1. September wieder um einen weiteren Teil der Elternzeit ansucht, werden ihr die Sommermonate bis zum 31.8.2002 nicht laut Art. 6, Absatz 2 des genannten LKV zur Elternzeit dazugezählt, weil sie den Dienst aufgenommen hat.
 - Wenn aber die Elternzeit am 30. Juni oder nachher endet, die Lehrperson direkt anschließend den ordentlichen Urlaub nimmt und ab dem 1. September wieder einen Teil der Elternzeit beansprucht, so wird der Teil des ordentlichenurlaubes nicht zur Elternzeit dazugezählt, wohl aber die Zeit nach Ablauf des ordentlichenurlaubes bis zum 31. August.

- Wenn die Lehrperson nicht sofort nach Ablauf der Elternzeit in ordentlichen Urlaub geht, nicht den Dienst antritt oder ihr gar kein ordentlicher Urlaub zusteht, dann muss sie am 1. September den Dienst antreten, damit ihr die Zeit ab Ende der letzten Elternzeit bis 31. August nicht zur Elternzeit dazugezählt wird.
 - Fazit: Immer dann, wenn nach Abschluss der Unterrichtszeit am 15. Juni ein Teil der Elternzeit endet und der Dienst nicht bis Ende Juni angetreten wird, so muss der Dienst am 1. September angetreten werden, damit nicht die Sommermonate, oder ein Teil derselben, zur Elternzeit dazugezählt werden. Dies trifft nur dann nicht zu, wenn eine Lehrperson für die gesamte Zeit nach Beendigung eines Teiles der Elternzeit bis zum 31. August Anrecht auf ordentlichen Urlaub hat. In diesem Fall kann sie am 1. September wieder in Elternzeit gehen, ohne dass ihr ein Zeitraum im Sommer zur Elternzeit dazugezählt wird.
2. Wenn eine Lehrperson vor dem 2. April 2002 einen Wartestand für Personal mit Kindern mit bereits zweimaliger Unterbrechung genossen hat und ihr steht auf Grund der Bestimmungen des neuen Vertrages noch ein Wartestand zu (z. B. weil Kind noch nicht acht Jahre alt ist), hat die Lehrperson ab 2.4.2002 Anrecht auf einen dritten Teil dieses Wartestandes.
 3. Wenn die Mutterschaftszeit nach Abschluss der Unterrichtszeit endet, kann bevor die Freistellung aus Erziehungsgründen laut Art. 15 des LKV vom 2.4.2002 im Ausmaß von 24 Monaten in Anspruch genommen wird, der zustehende ordentliche Urlaub genossen werden. Es darf aber keine weitere Unterbrechung zwischen Ende der Mutterschafts-/Vaterschaftszeit und dem Beginn der Freistellung aus Erziehungsgründen geben, außer diesen ordentlichen Urlaub.
 4. Um Teilzeit – Wartestand muss bis zum 2. August 2002 angesucht werden.
 5. Die täglichen Ruhepausen für den Vater laut Art. 9, Absatz 2 des genannten Vertrages stehen zusätzlich zu jenen laut Art. 9, Absatz 1 laut staatlicher Regelung zu.
 6. In Bezug auf den Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes laut Art. 10 des Vertrages wird darauf hingewiesen, dass die Lehrpersonen nicht zusätzlich zu den in diesem Artikel vorgesehenen Sonderurlauben noch die günstigeren staatlichen Sonderurlaube laut Art. 47 des Legislativdekrets Nr. 151 vom 26.3.20001 beanspruchen können.
 7. Wenn einer Lehrperson der Wartestand für Bedienstete mit Kindern laut Art. 13 LKV von Amts wegen bis zum 31. August verlängert wird, kann sie beantragen, dass ihr zusätzlich zu dieser Verlängerung noch die gesamte zustehende Zeit an Wartestand als ganzer Abschnitt gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Walter Stifter

i.V. Dr. Paul Silbernagl